

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

Haben Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera (IHK) vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der IHK verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Schiedsort

Abweichend von Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist Schiedsort Gera, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 3 Klageeinreichung

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der IHK einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei der IHK.

§ 4 Weiterleitung an DIS

Die IHK leitet die Schiedsklage an die DIS weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 5 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Ersatzbenennungen nach Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch den Hauptgeschäftsführer der IHK.

§ 6 Erklärungen der Parteien

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die IHK gerichtet werden, werden sie durch die IHK an die DIS-Geschäftsstelle weitergeleitet. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der IHK ausreichend.

§ 7 Beschleunigtes Verfahren

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn

- a) die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder
- b) der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 Euro und das Schiedsgericht hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 8 Bearbeitungsgebühr

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Verfahren wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 Prozent reduziert. Sie beträgt mindestens 350 Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Schiedsgerichtsordnung außer Kraft.

Gera, 20. März 2018

gez. Dr. Ralf-Uwe Bauer
Präsident

gez. Peter Höhne
Hauptgeschäftsführer